

EIB-Gruppe

Leitlinien für den Beschwerdemechanismus

November 2018 - überarbeitet im Januar 2022



Europäische
Investitionsbank-Gruppe



LEITLINIEN DER EIB-GRUPPE FÜR DEN BESCHWERDEMECHANISMUS

November 2018

Diese Übersetzung wurde im Januar 2022 überarbeitet, um eine geschlechtersensible Sprache zu berücksichtigen. Der zugrundeliegende Originaltext in englischer Sprache wurde nicht verändert.

Inhaltsverzeichnis

Glossar	3
PRÄAMBEL	5
LEITLINIEN	7
1. Anwendungsbereich	7
2. Allgemeine Grundsätze	7
3. Missstände bei der Tätigkeit	9
4. Die Beschwerde	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Beschwerde- und Verfahrenstypen	10
4.3 Zulässigkeit	10
4.4 Bearbeitungszeitrahmen für Beschwerden	12
4.5 Inanspruchnahme der Europäischen Ombudsstelle	12
4.6 Bestimmungen zur Offenlegung und Veröffentlichung	13
4.7 Datenschutz	13
5. Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe	13
5.1 Die Rolle der Abteilung Beschwerdemechanismus	13
5.2 Rechte und Zuständigkeit	14
5.3 Funktionen	14
5.4 Regelmäßige Berichterstattung	16
6. Beschwerdebearbeitung	16
6.1 Aufgaben	16
6.2 Vorgehensweise	17
6.3 Konsultation	18
7. Externe Beziehungen	19
8. Veröffentlichung und Information	19
9. Prüfung und Konsultation	20
Anhang 1 DIE EUROPÄISCHE OMBUDSSTELLE	21
1. Wer kann sich beschweren?	21
2. Wie kann man sich beschweren?	21
3. Gegenstand der Beschwerde	21
a. Zulässigkeit der Beschwerde	21
b. Frist für die Einlegung von Beschwerden	21
c. Ergebnis des Verfahrens vor der Europäischen Ombudsstelle	22

Glossar

Abschlussbericht: Bericht mit Informationen zur Nachforschungsphase von EIB-CM sowie zu den Erkenntnissen und Schlussfolgerungen bei Fällen, die einer Compliance-Prüfung unterzogen wurden.

AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

CSO: Organisation der Zivilgesellschaft

EB: Europäische Ombudsstelle

EDSB: Europäische/r Datenschutzbeauftragte/r

EIB: Europäische Investitionsbank

EIB-CM: Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe

EIB-Gruppe: Die EIB-Gruppe existiert seit dem Jahr 2000 und umfasst die EIB und den EIF.

EIB-Projekt: Projekt, das von der EIB finanziell gefördert wird.

EIF: Europäischer Investitionsfonds

EIF CE/DCE: Geschäftsführende Direktorin/geschäftsführender Direktor des EIF/stellvertretende geschäftsführende Direktorin/stellvertretender geschäftsführender Direktor des EIF

„Einflussbereich“ eines Projekts: Gebiete, Einzelpersonen und Gemeinschaften, die über den Fußabdruck des Projekts oder der Tätigkeit hinaus beeinflusst werden – durch die kumulierte Wirkung der geplanten Weiterentwicklung des Projekts oder anderer Quellen oder ähnlicher Wirkungen in der Region, ein bestehendes Projekt oder einen vorhandenen Zustand oder andere projektbezogene Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der genaueren Prüfung realistisch zu erwarten sind. Neben dem geografischen oder räumlichen Einflussbereich sollte auch der zeitliche Einflussbereich ermittelt werden.

Erstbeurteilungsbericht: Bericht, der a) die erste Beurteilung der von der/dem Beschwerdeführenden vorgebrachten Bedenken (ökologische Auswirkungen, soziale Auswirkungen, Governance-Aspekte der von der EIB-Gruppe finanzierten Operationen/Projekte) und b) konkrete Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise (kollaboratives Verfahren oder Untersuchung/Compliance-Prüfung) umfasst.

Geschäftstag: Alle Tage (außer Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage des Großherzogtums Luxemburg und Bankfeiertage), an denen die EIB-Gruppe ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen kann.

Kollaboratives Beilegungsverfahren: Verfahren, das EIB-CM anwendet, um nachhaltige Lösungen zu finden, die alle Parteien akzeptieren. Zu den verschiedenen Formen zählen die Förderung des Informationsaustauschs, Dialog/Verhandlungen, gemeinsame Tatsachenfeststellung und formelle Mediation/Schlichtung.

Leitlinien: Unterlage, die darlegt, wie die EIB-Gruppe ihren Auftrag in einem bestimmten Bereich durch die Festlegung von Standards erfüllen will

Leitungsorgane der EIB-Gruppe: Je nach Mitglied der EIB-Gruppe, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, bezeichnet dieser Begriff entweder den Verwaltungsrat und/oder das Direktorium der EIB (gegen die EIB gerichtete Beschwerden) oder die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor des EIF/die stellvertretende geschäftsführende Direktorin/den stellvertretenden geschäftsführenden Direktor des EIF und den Verwaltungsrat des EIF (gegen den EIF gerichtete Beschwerden).

Management der EIB-Gruppe: Je nach Mitglied der EIB-Gruppe, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, bezeichnet dieser Begriff das Direktorium und/oder die Direktorinnen/Direktoren mit Generalvollmacht der EIB (gegen die EIB gerichtete Beschwerden) oder die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor des EIF (gegen den EIF gerichtete Beschwerden).

Mediationsbericht: Bericht, der a) eine Beschreibung des Mediationsverfahrens und b) das Ergebnis des Verfahrens enthält. Er wird an die Mediationsparteien und das Management der EIB und/oder die

geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor des EIF/die stellvertretende geschäftsführende Direktorin/den stellvertretenden geschäftsführenden Direktor des EIF übermittelt.

Mediationsvereinbarung: Vereinbarung, in der die konsensfähigen Punkte sowie alle Zusagen, die die Mediationsparteien geben, festgehalten werden. Sobald die Parteien diese Vereinbarung unterzeichnet haben, wird der Mediationsprozess unter der Leitung von EIB-CM abgeschlossen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB-Gruppe: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB-Gruppe, die einen Arbeitsvertrag mit der EIB oder dem EIF abgeschlossen haben.

Misstände bei der Tätigkeit: Vergleiche Definition in Artikel 3 dieser Unterlage.

Personal: Die jeweiligen Personalabteilungen in der EIB-Gruppe.

Standards: Mindestqualitätsanforderungen für die Aktivitäten der EIB-Gruppe (die EIB legt Umwelt- und Sozialstandards für die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Projekte fest, die sie finanziert).

Verfahren: Unterlage der EIB-Gruppe, die die Standards auf die operative Ebene überträgt. Hierzu werden eine verbindliche Handlungsabfolge und Anweisungen festgelegt, um sicherzustellen, dass die EIB-Gruppe ihre Standards erfüllt.

Verordnungen: Nicht primärrechtliche Quellen des Unionsrechts, sie sind rechtsverbindlich.

PRÄAMBEL

Die EIB-Gruppe besteht aus der Europäischen Investitionsbank (EIB)¹ und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF)². Die EIB ist die Finanzierungsinstitution der Europäischen Union (EU). Das Kapital der EIB ist von den EU-Mitgliedstaaten gezeichnet. Die Satzung der EIB ist dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist die EIB-Gruppe an die europäischen Verträge, die Satzungen der EIB und des EIF sowie an den einschlägigen Rechts- und Regelungsrahmen der Europäischen Union gebunden. Die EIB-Gruppe stellt daher sicher, dass sie mit ihren verschiedenen Aktivitäten die EU-Politik unterstützt und umsetzt. Während die EIB vorwiegend mittel- und langfristige Bankdarlehen bereitstellt, ist der EIF auf Private-Equity-Operationen und die Gewährung von Garantien und Rückgarantien zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) spezialisiert. Auf den Websites der EIB (<http://www.eib.org/about/partners/cso/key-policies/index.htm>) und des EIF (http://www.eif.org/news_centre/publications/all/index.htm) sind Aufstellungen der Grundsatzunterlagen der EIB und des EIF verfügbar, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Im institutionellen Rahmen der EU unterliegen die EIB und der EIF innerhalb der Grenzen, die die EU-Verträge festlegen, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Der Europäische Rechnungshof prüft die Verwendung der von der EIB-Gruppe verwalteten Mittel der EU. Gemäß Verordnung (EU) Nr. 883/2013 unterliegt die Tätigkeit der EIB-Gruppe darüber hinaus dem Mandat des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie dem Zuständigkeitsbereich der Europäischen Ombudsstelle und der/des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Das Handeln der EIB kann auch vor dem Ausschuss zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus (Aarhus Convention Compliance Committee) angefochten werden.

Aufgrund der EU-Verträge und ihrer Satzung verfügt die EIB über die operative und finanzielle Autonomie, die es ihr erlaubt, als Finanzierungsinstitution effektiv zu arbeiten. Die EIB ist vor allem durch ihre Emissionstätigkeit auf den Kapitalmärkten und bei der Finanzierung von Projekten ein wichtiger Partner des Finanzsektors. Sie arbeitet eng mit anderen internationalen Finanzierungsinstitutionen sowie mit multilateralen und bilateralen Entwicklungsbanken zusammen, insbesondere, wenn sie im Rahmen der Kooperations- und Entwicklungspolitik der EU tätig ist.

Der EIF ist der wichtigste Risikokapitalgeber für kleine und mittlere Unternehmen sowie Midcap-Unternehmen in der EU. Seine Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, den Finanzierungszugang für diese Gruppe zu verbessern. Der EIF konzipiert und entwickelt speziell auf dieses Marktsegment zugeschnittene Risikokapital- und Wachstumskapitalprodukte, Garantien und Mikrofinanzinstrumente. Er fördert damit die Ziele der EU in den Bereichen Innovation, Forschung und Entwicklung, Unternehmertum, Wachstum und Beschäftigung.

Die EIB-Gruppe stellt sicher, dass ihre Tätigkeit den Grundsätzen und Rechtsvorschriften der EU entspricht. In Ländern, in denen diese nicht anwendbar sind, behandelt sie die Grundsätze und Rechtsvorschriften der EU bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als oberste Richtschnur. Für ihre laufende Geschäftstätigkeit berücksichtigt die EIB-Gruppe auch Standards und Verfahren des Banken- und Finanzsektors, insbesondere in Bereichen, die nicht direkt durch EU-Recht abgedeckt sind.

Das Management von Beschwerden jeglicher Art obliegt der gesamten EIB-Gruppe, weil es dazu beiträgt, Leistung und Produkte der Gruppe zu verbessern. Die EIB-Gruppe verfügt hierfür über einen dualen Beschwerdemechanismus, der durch eine Absichtserklärung mit der Europäischen Ombudsstelle ermöglicht wird. Er besteht aus einem internen Verfahren (über die Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB) und aus einem externen Verfahren (über die Europäische Ombudsstelle). Mit dieser dualen Struktur, die eine unabhängige externe Instanz umfasst, ist der Beschwerdemechanismus unter den internationalen Finanzierungsinstitutionen einzigartig.

Zur Stärkung und Formalisierung ihres Beschwerdemechanismus veröffentlicht die EIB-Gruppe die entsprechenden Leitlinien und Verfahren, die angewandt werden, wenn Mitglieder der Öffentlichkeit eine Beschwerde einreichen, weil sie von Entscheidungen, Handlungen oder Versäumnissen der EIB-Gruppe betroffen sind oder sich davon betroffen fühlen. Die Leitlinien und die Verfahren für den Beschwerdemechanismus wurden für die EIB-Gruppe festgelegt.

Der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe ist ein Instrument der öffentlichen Rechenschaftslegung und Teil des institutionellen Kontexts der Europäischen Union. Er ermöglicht eine alternative, präventive Beilegung

¹Europäische Investitionsbank (EIB) – www.eib.org.

²Europäischer Investitionsfonds (EIF) – www.eif.org.

von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführenden und der EIB-Gruppe. Im Sinne des gemeinsamen Ziels einer guten Verwaltung unterstützt die Abteilung Beschwerdemechanismus die EIB-Gruppe außerdem durch Empfehlungen, wie die Durchführung der Aktivitäten verbessert werden kann.

Eines der wichtigsten Ziele des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe besteht darin, das Recht der Interessenträger der EIB-Gruppe, sich Gehör zu verschaffen und Beschwerde einzulegen, zu wahren: Er ermöglicht es, Bedenken hinsichtlich möglicher Missstände vorzubringen.

Diese Unterlage ist nicht dazu gedacht, Personen, die nach dem hier beschriebenen Verfahren eine Beschwerde einreichen, zusätzliche Rechte des Zugangs zur Justiz zu verschaffen.

Nach einer öffentlichen Konsultation wurde die vorliegende Fassung der Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus am 12. und 13. November 2018 vom Verwaltungsrat der EIB und vom Verwaltungsrat des EIF genehmigt.

LEITLINIEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Leitlinien und die Verfahren der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus gelten für Beschwerden über mutmaßliche Missstände bei der Tätigkeit der EIB-Gruppe, die gegen diese erhoben werden.
- 1.2 Jedes Mitglied der Öffentlichkeit hat bei der Ausübung des Beschwerderechts gegenüber der EIB-Gruppe Zugang zu einem dualen Beschwerdemechanismus, der aus einem internen Verfahren – über die Abteilung Beschwerdeverfahren der EIB (EIB-CM) – und einem externen Verfahren – über die Europäische Ombudsstelle – besteht. Die Basis hierfür bildet eine Absichtserklärung zwischen der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Ombudsstelle von 2008.
- 1.3 Der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe wird von EIB-CM geleitet und koordiniert und sieht das Zusammenspiel aller beteiligten Akteure vor.
- 1.4 Auch Mitglieder der Öffentlichkeit, die die Leitlinien, Verfahren und Standards in Bezug auf die EIB-Gruppe nicht kennen, können Beschwerden einreichen. Sie müssen weder die einzelne Leitlinie, das Verfahren oder den Standard konkret identifizieren, noch das Nichteinhalten eines konkreten Grundsatzes, Verfahrens oder Standards direkt geltend machen.
- 1.5 Für Vorwürfe bezüglich Betrug, Korruption, heimliche Absprache, Nötigung, Behinderung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen“) gilt die Politik der EIB-Gruppe zur Verhinderung und Bekämpfung rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen bei der Tätigkeit der EIB und des EIF. Auf den Websites der EIB³ und des EIF⁴ sind weitere Informationen zum Vorbringen von Verdachtsmeldungen abrufbar.
- 1.6 Die Einreichung einer Beschwerde im Rahmen des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe erfolgt unbeschadet der Vorschriften, nach denen die/der Beschwerdeführende beim Gerichtshof der EU ein Gerichtsverfahren nach den Bedingungen des AEUV einleiten kann.
- 1.7 Gemäß Artikel 27 der Satzung der EIB entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Staaten über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank und ihren Gläubigern, Kreditnehmern oder dritten Personen vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt sind.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Einschränkungen ist der Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe in seiner Durchführung und seinen Ergebnissen *transparent*.
- 2.2 EIB-CM ist *unabhängig* von den Dienststellen der EIB-Gruppe, die für die von der/dem Beschwerdeführenden angefochtenen Aktivitäten zuständig sind.
- 2.3 EIB-CM arbeitet *effektiv* und reagiert in *angemessener Zeit* auf Bedenken bezüglich Missständen bei der Tätigkeit der EIB-Gruppe, die von Personen vorgebracht werden, die von den Entscheidungen der EIB-Gruppe betroffen sind oder sich davon betroffen fühlen.
- 2.4 Betroffene, ihre Vertreterinnen oder Vertreter und/oder interessierte Organisationen oder Einzelpersonen *können sich an EIB-CM wenden*. Seine Hauptaufgabe besteht darin, Beschwerden zu prüfen und zu analysieren, um zeitnah eine fundierte Antwort zu geben.
- 2.5 Aufgrund dieser Grundsätze ist die Entwicklung des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe Gegenstand eines offenen, öffentlichen Konsultationsprozesses mit den verschiedenen Interessenträgern der EIB-Gruppe.
- 2.6 Beschwerdeführende, die im Rahmen des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe eine Beschwerde einreichen, dürfen infolge des von ihnen wahrgenommenen Beschwerderechts keinerlei Repressalien, Formen des Missbrauchs oder Diskriminierungen ausgesetzt sein. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die EIB-Gruppe als auch für alle Geschäftspartner der EIB-Gruppe. Die EIB-Gruppe verpflichtet sich, entsprechende Schritte zu unternehmen, um der Gefahr von Repressalien gegen Beschwerdeführende

³ <http://www.eib.org/infocentre/publications/all/anti-fraud-policy.htm>

⁴ http://www.eif.org/news_centre/publications/anti_fraud_policy.htm?lang=-en

und Personen, die mit einer Beschwerde in Zusammenhang stehen, vorzubeugen und dieser entgegenzuwirken.

3. Missstände bei der Tätigkeit

- 3.1 Missstände bezeichnen Unzulänglichkeiten oder Mängel in der Ausübung der Geschäftstätigkeit. Sie können auftreten, wenn die EIB-Gruppe verbindliche Regeln oder Grundsätze, einschließlich ihrer eigenen Leitlinien, Standards und Verfahren, nicht einhält. Beispiele sind Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, rechtswidrige Diskriminierung, ungerechtfertigte Informationsverweigerung, Machtmissbrauch, unnötige Verzögerungen oder Nichterfüllung der eigenen Pflichten bei der Prüfung und Überwachung von Projekten, die die EIB-Gruppe finanziert.
- 3.2 Ein Missstand liegt ebenfalls vor, wenn die EIB-Gruppe Menschenrechte⁵ verletzt oder gegen geltendes Recht oder die Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis verstößt.
- 3.3 Missstände bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit der EIB-Gruppe können sich auch auf die ökologischen und sozialen Auswirkungen beziehen, die mit ihren Aktivitäten verbunden sind, sowie auf projektzyklusbezogene Leitlinien und andere einschlägige Leitlinien der EIB-Gruppe. Die Pflichten der EIB-Gruppe, bei ihren Projekten die Einhaltung der nationalen und EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen, sind in ihren Leitlinien und Verfahren festgelegt.
- 3.4 Missstände bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit betreffen stets die Einrichtung (ein Mitglied der EIB-Gruppe), jedoch nicht einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung.

4. Die Beschwerde

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Eine Beschwerde ist definiert als eine schriftliche Mitteilung über mutmaßliche Missstände bei der Tätigkeit der EIB-Gruppe. Sie kann die EIB-Gruppe zu entsprechenden Maßnahmen veranlassen, um die Einhaltung der Regeln und eine gute Verwaltungspraxis⁶ wieder herzustellen.
- 4.1.2 Beschwerden sind unterschiedlich geartet. Sie sind je nach Gegenstand der Beschwerde bei den jeweiligen Institutionen/Funktionsbereichen einzureichen.
- 4.1.3 Beschwerden können schriftlich an die EIB-Gruppe gerichtet werden, vorzugsweise per E-Mail an die zu diesem Zweck eingerichtete E-Mail-Adresse (complaints@eib.org), über das Online-Beschwerdeformular (<http://www.eib.org/complaints/form>), per Fax oder direkt an die Beschwerdestelle der EIB-Gruppe, ein Außenbüro der EIB-Gruppe oder eine/n Mitarbeiter/in der EIB-Gruppe.
- 4.1.4 Die/der Beschwerdeführende kann ihre/seine Beschwerde in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfassen und hat das Recht, eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten. Bei Beschwerden, die nicht in einer EU-Amtssprache eingereicht werden, wird die/der Beschwerdeführende über diese Bestimmung informiert und gebeten, die Beschwerde in einer EU-Amtssprache vorzulegen. Bei Beschwerden, die Finanzierungsoperationen außerhalb der EU betreffen, bemüht sich EIB-CM darum, die Beschwerde und die dazugehörigen Unterlagen nach Möglichkeit in der Amtssprache des Landes zu bearbeiten, in dem das Projekt durchgeführt wird.
- 4.1.5 Der Gegenstand der Beschwerde (vorzugsweise einschließlich der mutmaßlichen Missstände bei der Tätigkeit) und nach Möglichkeit auch die Forderung der/des Beschwerdeführenden (das konkret angestrebte Ergebnis) müssen genau angegeben werden. Die Beschwerde sollte alle relevanten Informationen umfassen. Die/der Beschwerdeführende kann eine Untersuchung/Compliance-Prüfung oder eine Mediation verlangen. Bei Bedarf versucht EIB-CM, im Zuge eines weiteren Schriftverkehrs die wesentlichen Punkte der vorgebrachten Bedenken der/des Beschwerdeführenden zu präzisieren. Ist eine Beschwerde recht weit gefasst, identifiziert EIB-CM alle Elemente, die im Kern als Vorwürfe über Missstände im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Beschwerdemechanismus aufzufassen sind.
- 4.1.6 Mitgliedern der Öffentlichkeit wird empfohlen, Anträge auf Zugang zu Informationen sowie Anfragen zu Finanzierungsfazilitäten und Programmen oder zur Tätigkeit, zur Organisation und den Zielen der EIB oder des EIF an infodesk@eib.org oder info@eif.org zu richten.

⁵Bei den geförderten Projekten verfolgt die EIB-Gruppe einen rechtebasierten Ansatz, der sich an den Prinzipien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen orientiert.

⁶ <http://www.eib.org/de/infocentre/publications/all/code-of-good-administrative-behaviour-for-the-staff-of-the-eib-in-its-relations-with-the-public.htm>

4.2 Beschwerde- und Verfahrenstypen

4.2.1 In den Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe werden die einzelnen Verfahrenstypen ausführlich beschrieben:

- **Standardverfahren** – Das Standardverfahren gilt für alle Beschwerden, für die in den Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe nichts anderes festgelegt ist.
- **Erweitertes Verfahren** – Das erweiterte Verfahren gilt für Beschwerden des Typs E und F.
- **Vereinfachtes Verfahren** – Das vereinfachte Verfahren gilt für Beschwerden, bei denen eine einfache, schnelle Beilegung möglich ist. Das sind vor allem Beschwerden, die sich aufgrund der Art der vorgebrachten Bedenken per Schreiben schneller und effektiver klären lassen als über die einzelnen Schritte des Standardverfahrens.

4.2.2 **Präventives Verfahren** – Außerdem gibt es das präventive Verfahren, das für Beschwerden vom Typ E und F gilt, wenn der Vorwurf eine Entscheidung oder eine Handlung betrifft, die noch nicht getroffen oder durchgeführt wurde, oder – im Fall von Versäumnissen – wenn das Zeitfenster, in dem die EIB-Gruppe agieren kann, noch nicht geschlossen ist, und die Dienststellen der EIB-Gruppe mit Blick auf die von der/dem Beschwerdeführenden vorgebrachten Punkte noch eingreifen können.

Beschwerdetypen	
Beschwerden mit Bezug zu einem Projekt oder einer Operation	A – Zugang zu Informationen
	E – Ökologische und soziale Wirkung finanziert Projekte/Operationen
	F – Governance-Aspekte finanziert Operationen

Beschwerdetypen	
Beschwerden ohne Bezug zu einem Projekt oder einer Operation	A – Zugang zu Informationen
	C – Beziehungen zu Kunden und Anlegern
	G – Eigene Governance/Verwaltung, einschließlich der eigenen Auftragsvergabe
	H – Personal

4.3 Zulässigkeit

4.3.1 Jede natürliche oder juristische Person, die mit Blick auf Entscheidungen, Handlungen und/oder Versäumnisse einen Missstand bei der Tätigkeit der EIB-Gruppe vermutet, kann eine Beschwerde einreichen.

Beschwerden, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien von EIB-CM fallen

4.3.2 Beschwerden, die internationale Organisationen, Geschäftspartner der EIB-Gruppe (z. B. Darlehensnehmer/Projektträger), Einrichtungen und Organe der EU, nationale, regionale oder kommunale Behörden (Regierungsbehörden, öffentliche Einrichtungen und Kommunalverwaltungen) betreffen, geht EIB-CM nicht nach. EIB-CM kann die/den Beschwerdeführende/n jedoch darauf hinweisen, dass sie/er ihre/seine Beschwerde an eine andere Stelle richten kann, die für ihren/seinen Fall zuständig ist.

4.3.3 Beschwerden, die die Rechtmäßigkeit von Leitlinien der EIB/des EIF anfechten, welche von den Leitungsorganen der EIB und des EIF beschlossen wurden, geht EIB-CM nicht nach. Sie werden an die/den Generalsekretär/in der EIB oder die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor des EIF/die stellvertretende geschäftsführende Direktorin/den stellvertretenden geschäftsführenden Direktor des EIF übergeben.

4.3.4 Beschwerden, die den Finanzierungsauftrag der EIB-Gruppe, ihre Finanzierungs- oder Investitionsentscheidungen *per se*, ihre Darlehenspolitik oder andere damit zusammenhängende, rein geschäftliche oder die Banktätigkeit betreffende Ermessensentscheidungen betreffen, geht EIB-CM nicht nach.

- 4.3.5 Beschwerden, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EIB-Gruppe eingereicht werden, geht EIB-CM nicht nach. Für diese Fälle gibt es andere interne Mechanismen, zum Beispiel unter der Verantwortung der Direktion Personal und der Personalabteilung des EIF (im Zusammenhang mit Arbeitsbeziehungen) und/oder der Direktion Compliance (OCCO) und der Abteilung Compliance des EIF (im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex der EIB-Gruppe).
- 4.3.6 Beschwerden über die projektbezogene Auftragsvergabe werden nicht über den Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe bearbeitet, sie fallen in den Zuständigkeitsbereich des Beschwerdesystems der EIB für die projektbezogene Auftragsvergabe.
- 4.3.7 Beschwerden über mutmaßlich rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen im Sinne der Betrugsbekämpfungsleitlinien⁷ der EIB-Gruppe werden nicht über den Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe, sondern von den zuständigen Dienststellen der EIB-Gruppe bearbeitet. Wenn sich während der Nachforschung zu einer Beschwerde herausstellt, dass einige Punkte rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen betreffen, wird der entsprechende Teil der Beschwerde in Einklang mit den einschlägigen Leitlinien und Verfahren der EIB-Gruppe an die zuständigen Dienststellen der EIB-Gruppe übergeben.
- 4.3.8 EIB-CM kann keine Beschwerden gegen ein Mitglied der EIB-Gruppe bearbeiten, die a) bereits im Rahmen anderer administrativer oder rechtlicher Überprüfungsverfahren eingereicht wurden, oder b) nachträglich eingereicht werden oder c) bereits durch andere administrative oder rechtliche Überprüfungsverfahren geklärt werden. Im Rahmen anderer administrativer oder rechtlicher Überprüfungsverfahren anhängige oder abgeschlossene Überprüfungen von Beschwerden gegen Dritte schließen eine Überprüfung der Handlungen der EIB-Gruppe mit Blick auf Missstände bei der Tätigkeit durch EIB-CM nicht aus.
- 4.3.9 Wenn eine Beschwerde nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien von EIB-CM fällt und eine andere interne Abteilung der EIB für diese Beschwerde zuständig ist, leitet EIB-CM die Beschwerde entsprechend dem Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Europäischen Investitionsbank zur Öffentlichkeit an die entsprechende Abteilung weiter.

Zulässigkeitskriterien

- 4.3.10 Beschwerden müssen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem die/der Beschwerdeführende von den Tatsachen, auf die sich ihr/sein Vorwurf stützt, realistischweise Kenntnis haben konnte.
- 4.3.11 Anonyme Beschwerden, Beschwerden ohne Kontaktinformationen der/des Beschwerdeführenden (Postanschrift, E-Mailadresse usw.) und Beschwerden, mit denen ein ökonomischer Wettbewerbsvorteil erzielt werden soll oder die eindeutig unseriös, böswillig oder sonst unzumutbar sind oder sich ständig wiederholen, sind unzulässig.
- 4.3.12 Beschwerden, die Finanzierungsoperationen betreffen und zum Typ E oder F gehören, sind zulässig, wenn die EIB-Gruppe die Operation/das Projekt finanziert oder genehmigt hat oder zumindest aktiv eine Finanzierung erwägt⁸.

Beschwerden mit Bezug zu einem Projekt

- 4.3.13 Trotz Zulässigkeit bestehen möglicherweise Einschränkungen bei der Bearbeitung der eingereichten Beschwerden, wenn kein Vertragsverhältnis mehr zum Darlehensnehmer/Projektträger besteht (z. B. wenn das Darlehen bereits vollständig getilgt wurde), weil die EIB dann keine Möglichkeit mehr hat, auf die Einhaltung von Standards usw. hinzuwirken.
- 4.3.14 Die Projektträger und die Behörden vor Ort sind dafür verantwortlich, dass die Projekte die internationalen, EU-, nationalen und lokalen Standards einhalten. Die EIB-Gruppe ist jedoch verpflichtet, die Einhaltung ihrer einschlägigen Leitlinien, Verfahren und Standards zu überprüfen. Beschwerden können sich auf alle Aspekte der Planung, Durchführung oder Auswirkung der von der EIB-Gruppe geförderten Vorhaben beziehen, unter anderem:

⁷Rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen umfassen Korruption, Betrug, heimliche Absprache, Nötigung, Behinderung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Vgl. die Betrugsbekämpfungsleitlinien der EIB (http://www.eib.org/attachments/strategies/anti_fraud_policy_20130917_de.pdf) und des EIF (http://www.eif.org/attachments/publications/about/Anti_Fraud_Policy.pdf).

⁸Die Entscheidung des Direktoriums, eine Operation/ein Projekt zu prüfen, gilt als formeller Beschluss, aktiv eine Finanzierung zu erwägen.

- Projektprüfung
- Angemessenheit der Maßnahmen zur Minderung der sozialen und ökologischen Auswirkungen des Projekts
- Vorkehrungen zur Einbeziehung von betroffenen Gemeinschaften, Minderheiten und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen in das Projekt
- Projektüberwachung

4.4 Bearbeitungszeiträumen für Beschwerden

- 4.4.1 Die EIB-Gruppe bemüht sich, so schnell wie möglich zu antworten. Sie stellt sicher, dass vorgegebene und/oder vereinbarte Termine und Fristen eingehalten werden.
- 4.4.2 Die Frist für die endgültige Antwort hängt vom Beschwerdetyp ab und ist in den Verfahren festgelegt. Aus hinreichend gerechtfertigten Gründen kann die Frist verlängert werden, sofern die/der Beschwerdeführende entsprechend informiert wurde. Die Bearbeitung von Beschwerden in einer EU-Amtssprache, die nicht Arbeitssprache der EIB (Englisch und Französisch) ist, kann wegen des Übersetzungsaufwands mehr Zeit erfordern.
- 4.4.3 Wenn EIB-CM nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen antworten kann, informiert es die/den Beschwerdeführende/n vor Fristablauf entsprechend und gibt die Gründe für die Verzögerung an.
- 4.4.4 Wenn bei Beschwerden vom Typ E oder F eine Mediation stattfindet, werden die Fristen in Absprache mit der/dem Beschwerdeführenden verlängert, um eine umfassende Einbeziehung der Interessenträger zu ermöglichen und begründeten Erwartungen gerecht zu werden.
- 4.4.5 Beschwerden, die den Zugang zu Informationen betreffen (A-Beschwerden), versucht EIB-CM aufgrund der Besonderheiten dieses Beschwerdetyps so schnell wie möglich zu bearbeiten. Nach Möglichkeit legt EIB-CM den zeitlichen Rahmen in Absprache mit der/dem Beschwerdeführenden fest.

4.5 Inanspruchnahme der Europäischen Ombudsstelle

- 4.5.1 Beschwerdeführende, die mit dem Ergebnis des Verfahrens von EIB-CM oder der Antwort der EIB-Gruppe nicht zufrieden sind, können bei der Europäischen Ombudsstelle eine Beschwerde über Missstände gegen die EIB oder den EIF einreichen.
- 4.5.2 Die EIB-Gruppe weist Beschwerdeführende in ihrer endgültigen Antwort darauf hin, dass sie eine Beschwerde bei der Europäischen Ombudsstelle einreichen können.
- 4.5.3 Die Einrichtung der Europäischen Ombudsstelle wurde 1992 im Vertrag von Maastricht vorgesehen. Sie soll sich mit Beschwerden über mutmaßliche Missstände bei der Ausübung der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft befassen. Daher können EU-Bürgerinnen und -Bürger und/oder Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der EU bei der Europäischen Ombudsstelle Beschwerden über mutmaßliche Missstände bei der Tätigkeit der EIB-Gruppe einreichen, wenn ihnen die Antwort der EIB-Gruppe unbefriedigend erscheint.
- 4.5.4 Zur Stärkung des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe bei Beschwerden über Missstände, die von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern ohne Wohnsitz in der EU vorgebracht werden, haben die EIB und die Europäische Ombudsstelle eine [Absichtserklärung](#) unterzeichnet. Diese Absichtserklärung sieht vor, dass die Europäische Ombudsstelle in Fällen, in denen eine Beschwerde allein aufgrund von Artikel 195 des EG-Vertrags (jetzt Artikel 228 des AEUV)⁹ nicht zulässig ist, systematisch eine Untersuchung aus eigener Initiative einleitet, um Beschwerden von Beschwerdeführenden von außerhalb der EU zu bearbeiten.
- 4.5.5 Daneben legt die Absichtserklärung auch Arbeitsregeln zum Ausgangspunkt der Untersuchungen der Europäischen Ombudsstelle, zum Umfang ihrer/seiner Überprüfungen und zur Anerkennung des internen Mechanismus der EIB als vorausgegangenem administrativen Schritt gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Statuts der Europäischen Ombudsstelle¹⁰ fest. Weitere Informationen zur Europäischen Ombudsstelle enthält Anhang 1.

⁹Die/der Beschwerdeführende ist kein/e EU-Bürger/in und hat ihren/seinen Wohnsitz (oder im Falle einer juristischen Person seinen Geschäftssitz) nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

¹⁰Beschluss 94/262 des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Amtsblatt L 113 von 1994, S. 15).

4.6 Bestimmungen zur Offenlegung und Veröffentlichung

- 4.6.1 Im Interesse der Transparenz werden Beschwerden als nicht vertraulich eingestuft. Das bedeutet, dass die EIB-Gruppe im Rahmen der Beschwerdebearbeitung eingehende Informationen gegenüber den betreffenden internen und externen Parteien offenlegen darf.
- 4.6.2 Beschwerdeführende haben das Recht, in ihrer Mitteilung zu verlangen, dass ihre Beschwerde vertraulich behandelt werden soll. Die vertrauliche Behandlung kann die Möglichkeiten von EIB-CM, der Beschwerde nachzugehen, stark einschränken. Außerdem entbindet sie die EIB-Gruppe nicht von ihrer Pflicht, den zuständigen EU-Behörden Zugang zur Beschwerde zu gewähren.
- 4.6.3 Mit der Eingangsbestätigung wird die/der Beschwerdeführende gleichzeitig aufgefordert mitzuteilen, ob sie/er mit der Übermittlung ihres/seines Namens an externe Interessengruppen einverstanden ist.
- 4.6.4 Alle zulässigen Beschwerden werden auf der Website der EIB zusammen mit einer Zusammenfassung des Falls, den Schlussfolgerungen von EIB-CM und den einschlägigen Berichten veröffentlicht, sofern die/der Beschwerdeführende keine vollständige Vertraulichkeit verlangt hat. Die Identität wird nur mit Zustimmung der/des Beschwerdeführenden veröffentlicht (Artikel 4.6.3).
- 4.6.5 Der Informationszugang in Bezug auf Unterlagen, die in einem Zusammenhang mit der Beschwerde stehen, unterliegt den Bestimmungen der Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe.
- 4.6.6 Die Bearbeitung von Informationsanfragen, die als Teil der Beschwerde oder im Rahmen des weiteren Schriftverkehrs mit der/dem Beschwerdeführenden gestellt werden, dauert eventuell länger als die Bearbeitung von Anfragen, die direkt über die Verfahren der Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe an die zuständigen Dienststellen der EIB-Gruppe gerichtet werden.

4.7 Datenschutz

- 4.7.1 Beschwerden können personenbezogene Daten enthalten, die die/den Beschwerdeführende/n oder Dritte betreffen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EIB-Gruppe unterliegt den einschlägigen Vorschriften des Rechtsrahmens der EU zum Datenschutz.

5. Abteilung Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe

5.1 Die Rolle der Abteilung Beschwerdemechanismus

- 5.1.1 Die Abteilung Beschwerdemechanismus (EIB-CM) ist innerhalb der EIB-Gruppe für die Umsetzung der Beschwerdeleitlinien und verfahren zuständig, einschließlich des Status, der Rechte und Zuständigkeiten, der Verhaltensregeln sowie der Beziehungen zur Europäischen Ombudsstelle und zu den anderen Dienststellen der EIB-Gruppe.
- 5.1.2 EIB-CM ist Teil der unabhängigen Generalinspektion (IG) unter Leitung der Generalinspektorin/des Generalinspektors. Die/der Leiter/in von EIB-CM ist für die Leitung des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe und somit, unter der/dem unabhängigen Generalinspektor/in, für dessen Management, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung zuständig.
- 5.1.3 EIB-CM ist ein internes Instrument, um alle externen Beschwerden über mutmaßliche Missstände bei der Tätigkeit der EIB-Gruppe zentral und objektiv zu bearbeiten. Darüber hinaus befasst es sich mit Beschwerden, die bei der Europäischen Ombudsstelle eingereicht werden, sowie mit sonstigen außergerichtlichen Beschwerden, die bei anderen internationalen Institutionen oder Organen vorgebracht werden, und die (direkt oder indirekt) die EIB-Gruppe betreffen.
- 5.1.4 EIB-CM ist von der operativen Tätigkeit unabhängig. Damit soll sichergestellt werden, dass jede Beschwerde nach höchsten Objektivitätsstandards behandelt wird und gleichzeitig die Interessen aller internen und externen Interessenträger der EIB-Gruppe gewahrt bleiben. Die operative Unabhängigkeit und Effektivität von EIB-CM als Teil der Generalinspektion werden durch die/den Leiter/in von EIB-CM sichergestellt. Sie/er ist verantwortlich für a) die Zulässigkeit der Beschwerden, b) die Art der Mediation und/oder Untersuchung, die für die einzelnen Beschwerden eingeleitet werden, und c) die Entscheidung über die Endfassung der Berichte von EIB-CM.

- 5.1.5 EIB-CM legt seine fallbezogenen Schlussberichte (Abschlussberichte und Mediationsberichte, wie in den Verfahren definiert) dem Direktorium der EIB vor beziehungsweise der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des EIF, wenn der EIF betroffen ist.
- 5.1.6 Eine Nachforschung durch EIB-CM (Beurteilung, Untersuchung oder Mediation) kann durch Beschwerden externer Interessenträger ausgelöst werden, aber auch durch:
- eine besondere Anfrage der Präsidentin/des Präsidenten, des Direktoriums der EIB oder der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors des EIF
 - durch die/den Generalinspektor/in – entweder aus eigener Initiative oder infolge eines begründeten Vorschlags der Leiterin/des Leiters von EIB-CM
- 5.1.7 EIB-CM übt seine Funktionen unparteiisch aus und respektiert dabei die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der anderen Dienststellen der EIB-Gruppe.
- 5.1.8 EIB-CM ist zu allen Angelegenheiten, die mit seinen Aufgaben zusammenhängen, anzuhören und kann seine Erkenntnisse in Einklang mit den für die EIB-Gruppe geltenden Regeln und Standards offenlegen oder einer Offenlegung zustimmen.
- 5.1.9 EIB-CM unterstützt die EIB-Gruppe im Sinne des gemeinsamen Ziels einer guten Verwaltung durch Empfehlungen, wie die Durchführung der Aktivitäten verbessert werden kann.
- 5.1.10 EIB-CM trägt zur Ausarbeitung von Strategien, Leitlinien und Verfahren im Bereich des Beschwerdemanagements bei und ist für deren Umsetzung und Kommunikation zuständig.
- 5.1.11 Aufgrund der Natur des Beschwerdemechanismus interagiert EIB-CM mit allen Dienststellen der EIB-Gruppe, während es gleichzeitig seine operative Unabhängigkeit wahrt. EIB-CM erstellt und veröffentlicht seine öffentlichen Berichte und andere einschlägige Unterlagen frei von interner und externer Beeinflussung, ohne jedoch die entsprechenden Zuständigkeiten der Leitungsorgane der EIB-Gruppe zu berühren.
- 5.1.12 Um potenziellen künftigen Beschwerden zuvorzukommen, überprüft EIB-CM einschlägige Unterlagen und beobachtet die Aktivitäten externer Interessenträger, die sich mit den Operationen der EIB-Gruppe befassen.
- 5.1.13 EIB-CM wird mit einem angemessenen Budget ausgestattet, damit es effektiv und zügig arbeiten kann.

5.2 Rechte und Zuständigkeit

- 5.2.1 Unbeschadet der vom Unionsrecht ausgehenden Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, insbesondere Artikel 339 AEUV und das einschlägige EU-Recht (Verordnung und Richtlinie über Marktmissbrauch und entsprechende Leitlinien der EIB-Gruppe), ist EIB-CM bei der Ausübung seiner Tätigkeit befugt, auf sämtliche Informationen zuzugreifen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB-Gruppe sind folglich verpflichtet, unverzüglich, umfassend, effizient und in Einklang mit den Leitlinien und den Verfahren der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus mit EIB-CM zu kooperieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Fristen sowie hinsichtlich der Standards und Leitlinien der EIB-Gruppe. Sobald eine Beschwerde eingeht, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB-Gruppe diese unverzüglich an EIB-CM weiterleiten.
- 5.2.2 Damit EIB-CM seine Tätigkeit noch unabhängiger ausüben kann, haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB-Gruppe, die für EIB-CM arbeiten oder EIB-CM beaufsichtigen, spezielle Verhaltensregeln anzuwenden und einzuhalten. Die in diesen Regeln festgelegten Rechte und Pflichten werden in Einklang mit den Grundsätzen, Regeln und Verfahren wahrgenommen, die im Verhaltenskodex für das Personal der EIB/des EIF und in anderen Leitlinien und Vorschriften für das Personal von EIB/EIF festgelegt sind.
- 5.2.3 Angesichts der Natur und des Zuständigkeitsbereichs ist EIB-CM zur Konsultation und zum Informationsaustausch mit den entsprechenden Interessenträgern (einschließlich Randgruppen und schutzbedürftiger Gruppen) verpflichtet, um eine konstruktive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

5.3 Funktionen

- 5.3.1 EIB-CM hat folgende vier Funktionen:
- Untersuchungsfunktion – EIB-CM ist bei Beschwerden über die EIB-Gruppe für Untersuchungen/die Compliance-Prüfung zuständig.

- Mediationsfunktion – EIB-CM führt verschiedene Formen der Mediation zwischen der/dem Beschwerdeführenden und/oder dem Projektträger unter Einbindung nationaler Behörden und/oder gegebenenfalls der betreffenden Dienststellen der EIB-Gruppe durch.
- Beratungsfunktion – EIB-CM übermittelt (innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs) dem Management der EIB und/oder der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des EIF/der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin/dem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor des EIF intern schriftliche Stellungnahmen zu allgemeineren Themen im Zusammenhang mit Leitlinien, Standards, Verfahren, Grundsätzen, Ressourcen und Systemen. Dabei stützt es sich auf Erkenntnisse aus früheren Beschwerdefällen.
- Überwachungsfunktion – EIB-CM überwacht die weiteren Entwicklungen und die Umsetzung vereinbarter Korrekturmaßnahmen und Empfehlungen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Beschwerdefällen. Vereinbarungen im Rahmen der Mediation und Antworten der EIB-Gruppe auf Stellungnahmen von EIB-CM fallen ebenfalls unter die Überwachungsfunktion.

5.3.2 EIB-CM muss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

- von der/dem Beschwerdeführenden vorgebrachte Fälle mutmaßlicher Missstände beurteilen,
- die Einhaltung des einschlägigen Regelungsrahmens der EIB-Gruppe für jede zulässige Beschwerde evaluieren und darüber berichten,
- zur Lösung identifizierter Probleme beitragen, um ein potenzielles Auftreten von Missständen bei der Tätigkeit der EIB-Gruppe zu verhindern,
- im Rahmen der Problemlösung oder der präventiven Lösung von Streitigkeiten versuchen, von Beschwerdeführenden vorgebrachte Probleme zusammen mit den internen und externen Interessenträgern über ein Konsensverfahren zu lösen,
- dem Management der EIB und/oder der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des EIF/der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin/dem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor des EIF Stellungnahmen und Empfehlungen übermitteln,
- gegebenenfalls durchzuführende Korrekturmaßnahmen weiterverfolgen und darüber Bericht erstatten.

5.3.3 Um die Umsetzung dieser Funktionen zu gewährleisten, richtet EIB-CM seinen Fokus vor allem auf den Compliance-Bereich. Die Compliance-Prüfung von EIB-CM beschränkt sich nicht unbedingt auf eine Untersuchung der Einhaltung bestehender Leitlinien und Verfahren (im Sinne eines reinen Abhakens), sondern kann auch eine ausführliche Prüfung der Einhaltung von Standards umfassen. Dies gilt vor allem, wenn Beschwerden ökologische und soziale Auswirkungen betreffen.

EIB-CM überprüft die Tätigkeit der Bank und des EIF mit Blick auf die Frage, ob Missstände vorliegen, die der Bank oder dem Fonds zuzuschreiben sind. Hierzu prüft es, ob die Dienststellen der EIB eine widerspruchsfreie, angemessene Erläuterung ihrer Position vorgelegt haben, und ob diese auf Informationen basiert, die zu diesem Zeitpunkt als richtig, vollständig und zuverlässig galten. Gegebenenfalls unter Nutzung einer technischen Expertise prüft EIB-CM die Fakten. Auf dieser Basis gibt es eine unabhängige Stellungnahme dazu ab, ob seitens der Bank ein offensichtlicher Fehler oder ein offensichtlicher Verstoß gegen Regeln vorliegt, die zu diesem Zeitpunkt für die Dienststellen galten. Die Missstandsprüfungen von EIB-CM sind kein Ersatz für das fachliche Urteil der Dienststellen.

Die Prüfungen decken unter anderem folgende Situationen ab:

- Zwischen den Informationen, die die/der Beschwerdeführende vorlegt oder die öffentlich zugänglich sind, und den Informationen, die die betreffenden Dienststellen der EIB-Gruppe und/oder der Projektträger vorlegen, bestehen größere Diskrepanzen.
- Es liegen klare Hinweise vor, dass die Dienststellen der EIB-Gruppe die Informationen des Projektträgers oder anderer wichtiger internationaler, nationaler oder kommunaler Behörden im Rahmen der Prüfungsschritte oder der Überwachung der EIB-Gruppe nicht geprüft haben.

5.3.4 EIB-CM hat auch die Aufgabe, gegebenenfalls nach Problemlösungen und/oder *Mediationsmöglichkeiten* zu suchen. Beides kann eine ernstzunehmende Alternative zu einer umfassenden Untersuchung sein. Im Rahmen der Beilegung von Problemen oder Streitigkeiten fördert EIB-CM den Dialog, um geeignete Lösungen im Sinne aller Parteien zu finden.

5.3.5 Die klare Trennung der Mediationsfunktion von der Untersuchungsfunktion, auch auf Personalebene, stellt sicher, dass die Mediation innerhalb von EIB-CM unabhängig und unparteiisch mit dem nötigen Fachwissen und den entsprechenden Ressourcen für die Problemlösung geführt wird.

5.4 Regelmäßige Berichterstattung

5.4.1 EIB-CM legt dem Direktorium der EIB, der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der EIB und der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des EIF vierteljährlich einen Bericht vor. Dieser umfasst eine Aufstellung aller

- neu registrierten Beschwerden,
- laufenden Beschwerdefälle,
- abgeschlossenen Beschwerdefälle.

Zu jeder Beschwerde gibt EIB-CM kurz an, a) welche Bedenken vorgebracht wurden, b) welche Arbeitsschritte bisher durchgeführt wurden und c) welches die nächsten Schritte sind.

5.4.2 EIB-CM trifft sich jährlich mit dem Direktorium der EIB und der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des EIF (für Beschwerden mit Bezug zum EIF), um das Arbeitsprogramm zu besprechen und eine deckungsgleiche Auffassung der Ziele, der Rolle, der Anforderungen und der Arbeitsweise des Beschwerdemechanismus zu gewährleisten.

5.4.3 Dem Direktorium der EIB und der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des EIF wird jährlich ein Bericht über den Beschwerdemechanismus zur Information vorgelegt. Darin sind die Entscheidungen aufgeführt, die aufgrund von Empfehlungen von EIB-CM oder der Europäischen Ombudsstelle getroffen wurden. Das Direktorium der EIB und die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des EIF legen diesen dem Verwaltungsrat der EIB beziehungsweise dem Verwaltungsrat des EIF zur Information und zur Beratung über die Erkenntnisse vor. Der Bericht wird unter Wahrung der Vertraulichkeitspflichten auf der Website der EIB veröffentlicht.

5.4.4 Zweimal jährlich informiert EIB-CM den Verwaltungsrat der EIB und den Verwaltungsrat des EIF über den Status und das Ergebnis von Beschwerden, die bei EIB-CM eingereicht wurden, und über den Status und das Ergebnis von Beschwerden, die bei der Europäischen Ombudsstelle über die EIB-Gruppe eingereicht wurden.

5.4.5 Im Rahmen der Berichterstattung entwickelt EIB-CM eine Methode und Verfahren, um zu messen, wie zufrieden die externen Interessenträger und die Dienststellen der EIB-Gruppe mit dem Ergebnis sind. Daneben soll möglichst auch erfasst werden, welche Wirkung die Compliance-Prüfung oder die Mediationsverfahren auf die/den Beschwerdeführende/n und andere Interessenträger hatten.

6. Beschwerdebearbeitung

6.1 Aufgaben

6.1.1 Die Aufgaben von EIB-CM im Rahmen der Beschwerdebearbeitung:

- a) EIB-CM entscheidet auf Basis der Verfahrensregeln, ob eine Beschwerde zulässig ist.
- b) EIB-CM informiert die betreffenden Dienststellen der EIB-Gruppe, dass die Beschwerde registriert wurde.
- c) EIB-CM bestätigt den Erhalt der Beschwerden, die bei der EIB-Gruppe eingehen.
- d) EIB-CM sammelt und sichtet alle verfügbaren Informationen zum Beschwerdegegenstand.
- e) EIB-CM versucht, zusammen mit internen und externen Interessenträgern die Ursache der Beschwerden zu beheben.
- f) EIB-CM ermittelt die einzelne Leitlinie, das Verfahren oder den Standard der EIB-Gruppe oder den Regelungsrahmen, gegen die oder den mutmaßlich verstoßen wurde.
- g) EIB-CM führt angemessene Nachforschungen durch, um festzustellen, ob der einschlägige Regelungsrahmen (einschließlich Leitlinien, Verfahren und Standards der EIB-Gruppe) eingehalten wurde.
- h) EIB-CM trägt alle intern verfügbaren Informationen und Standpunkte bezüglich der Beschwerde von den beteiligten Dienststellen zusammen.
- i) EIB-CM gewährleistet gegebenenfalls eine angemessene Einbeziehung der Interessengruppen durch Tatsachenfeststellung, Mediation, Schlichtung und Dialogförderung.
- j) EIB-CM nimmt gegebenenfalls Kontakt zu anderen europäischen Institutionen (Europäische Kommission, Europäische Ombudsstelle, Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments) und internationalen Organisationen (Ausschuss zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus) auf.
- k) EIB-CM berichtet über die Erkenntnisse, schlägt Korrekturmaßnahmen und/oder Empfehlungen hinsichtlich möglicher Verbesserungen an bestehenden Verfahren vor (wenn die Empfehlungen

auf festgestellten Missständen beruhen) und arbeitet Berichte aus, die dem Direktorium der EIB oder der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des EIF vorgelegt werden.

- l) EIB-CM verfasst Antwortschreiben an die/den Beschwerdeführende/n oder an die betreffenden Institutionen (Europäische Ombudsstelle, Europäische/r Datenschutzbeauftragte/r), wenn Beschwerden über die EIB-Gruppe bei anderen Institutionen/Organen eingereicht wurden.
- m) EIB-CM stellt sicher, dass vorgegebene und/oder vereinbarte Fristen und Termine eingehalten werden.
- n) EIB-CM überwacht gegebenenfalls die Umsetzung der vereinbarten Empfehlungen.

6.1.2 Nach der Registrierung erfolgt die Beschwerdebearbeitung in mehreren Phasen:

- **Erste Beurteilung**
- **Untersuchung**, wenn dies laut der ersten Beurteilung erforderlich ist
- **Mediation** (falls zutreffend), wenn alle beteiligten Parteien zustimmen
- **Berichterstattung**
- **Konsultation** zum Berichtsentswurf
- **Abschluss** des Falls und Erstellung eines Abschlussberichts
- **Weiterverfolgung** der Empfehlungen (sofern zutreffend)

6.1.3 Um eine effektive und effiziente Ressourcennutzung zu gewährleisten, werden die einzelnen Phasen der Beschwerdebearbeitung jeweils angepasst. Maßgeblich sind a) die Komplexität der Beschwerde, b) „Red Flags“, die darauf hinweisen, dass die Beschwerde berechtigt sein könnte, und c) Tatsachen, die während der Beurteilung/Untersuchung festgestellt wurden. Stellschrauben für die Anpassung sind die auszuführenden Aufgaben, die Tiefe der Analyse, das Ausmaß der Einbeziehung der Interessenträger und die zugewiesenen Ressourcen.

6.1.4 Bei EIB-CM eingereichte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der betreffenden Handlungen/Versäumnisse oder Entscheidungen. Während der Beschwerdebearbeitung kann EIB-CM dem Direktorium der EIB oder der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des EIF jedoch gegebenenfalls konkrete Empfehlungen vorlegen.

6.2 Vorgehensweise

6.2.1 EIB-CM führt seine Untersuchung in erster Linie schriftlich – in Form eines Schriftverkehrs zwischen den betroffenen Parteien und einer internen Überprüfung – durch.

6.2.2 Je nach der Art der Beschwerden kann es jedoch auch verschiedene zusätzliche Untersuchungsmethoden anwenden, unter anderem:

- Kontaktaufnahme mit der/dem Beschwerdeführenden, betroffenen Personen, Behördenvertreterinnen oder -vertretern und Projektzuständigen des Landes, in dem das Projekt seinen Standort hat, Trägern der von der EIB-Gruppe finanzierten Projekte/Operationen und Vertreterinnen oder Vertretern von inländischen und internationalen Nichtregierungsorganisationen
- Besuche von Projektstandorten
- Anforderung schriftlicher oder mündlicher Auskünfte zu spezifischen Fragen bei der/dem Beschwerdeführenden, bei betroffenen Personen, unabhängigen Sachverständigen, Behördenvertreterinnen oder -vertretern und Projektzuständigen, Trägern der von der EIB-Gruppe finanzierten Projekte/Operationen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EIB-Gruppe und Vertreterinnen und Vertretern von inländischen und internationalen Nichtregierungsorganisationen
- Beauftragung unabhängiger Sachverständiger mit der Untersuchung spezifischer Aspekte im Zusammenhang mit der Beschwerde

6.2.3 EIB-CM legt Wert darauf, mit der/dem Beschwerdeführenden und allgemein mit allen betroffenen internen und externen Interessenträgern einen strukturierten Dialog aufzunehmen, um zusätzliche Daten und Informationen zu erhalten, die für die Bearbeitung der Beschwerde notwendig sind. Bei seiner Tätigkeit wendet EIB-CM je nach Art der Beschwerde und der/des Beschwerdeführenden seine Verfahren an und bezieht erforderlichenfalls die betreffenden Interessenträger ein. Bei der Beschwerdebearbeitung muss die Beziehung zwischen der EIB-Gruppe und dem Projektträger gebührend berücksichtigt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, obliegt dies der zuständigen Dienststelle der EIB-Gruppe. Außerdem sollten die Verfahren und Ergebnisse a) zeitlich angemessen sowie eindeutig und unmissverständlich sein, was die Dauer der

Untersuchung/Compliance-Prüfung oder Mediation angeht, b) die Dienststellen der EIB-Gruppe einbeziehen und c) langfristig konsistent sein.

- 6.2.4 Wenn möglich, legt EIB-CM unter gebührender Berücksichtigung der Art der Beschwerde ein kollaboratives Beilegungsverfahren fest: Streitigkeiten sollen beigelegt werden, indem a) ein besseres gegenseitiges Verständnis geschaffen, b) mehr Vertrauen zwischen den Parteien hergestellt und c) die Identifizierung einer von allen akzeptierten Lösung angestrebt wird.
- 6.2.5 Für jede zulässige Beschwerde zeichnet EIB-CM seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen auf. Gegebenenfalls erfolgt diese Aufzeichnung in Form eines Abschlussberichts oder eines Mediationsberichts, wie in den Verfahren beschrieben.
- 6.2.6 Im Abschlussbericht kann EIB-CM Korrekturmaßnahmen auf der operativen Ebene vorschlagen und Empfehlungen aussprechen, um bestehende Leitlinien und/oder Verfahren zu verbessern (wenn die Empfehlungen auf festgestellten Missständen beruhen). Mit den Dienststellen vereinbarte oder vom Direktorium der EIB (oder von der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des EIF) genehmigte Korrekturmaßnahmen müssen einen Umsetzungsplan sowie einen detaillierten Zeitplan umfassen. Gemeinsam mit den betreffenden Dienststellen der EIB-Gruppe kontrolliert EIB-CM zu einem geeigneten Zeitpunkt, spätestens aber 24 Monate nach der Vorlage des Abschlussberichts, die Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahmen und Empfehlungen.
- 6.2.7 Wird in einer Beschwerde, die sich auf Vorhaben in der Europäischen Union bezieht, ein Vorwurf wegen des Verstoßes gegen EU-Rechtsvorschriften erhoben, kann EIB-CM der EIB-Gruppe empfehlen, die/den Generalsekretär/in der Europäischen Kommission über die Beschwerde zu informieren und den endgültigen Abschlussbericht an sie/ihn weiterzuleiten.
- 6.2.8 Falls die/der Beschwerdeführende der Ansicht ist, dass die vereinbarten Korrekturmaßnahmen nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden, kann sie/er Beschwerde einlegen und EIB-CM prüft den Fall.

Projektzyklus

- 6.2.9 Wenn eine Beschwerde im Vorprüfungsstadium¹¹ eines Projekts eingeht, werden die geäußerten Bedenken an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet. Beschwerden über technische Hilfe für Projekte, die die EIB für eine Förderung in Betracht ziehen könnte, werden nur in administrativer Hinsicht auf ihre Begründetheit untersucht.
- 6.2.10 Wenn eine Beschwerde im Prüfungsstadium¹² eines Projekts eingeht und die beanstandete Handlung noch nicht stattgefunden hat (im Falle eines Versäumnisses: wenn der Zeitraum, in dem die EIB-Gruppe handeln kann, noch nicht abgelaufen ist), werden die betreffenden Dienststellen über die Beschwerde informiert. EIB-CM verfolgt die Beschwerde in Übereinstimmung mit seinen Verfahren weiter. Sobald das Direktorium der EIB oder der Verwaltungsrat des EIF den Finanzierungsvorschlag befürwortet hat, greift je nach Typ der Beschwerde das entsprechende Beschwerdebearbeitungsverfahren.¹³

6.3 Konsultation

- 6.3.1 Die Arbeit von EIB-CM basiert auf der Konsultation betroffener Interessenträger. Durch die Konsultationsverfahren sollen

- Sachfehler und/oder Versäumnisse vermieden werden,
- Punkte, die Anlass zu Missverständnissen waren, geklärt werden,
- gegebenenfalls relevantes neues Beweismaterial bereitgestellt werden,
- gegebenenfalls Beschlüsse, die auf der Grundlage der übermittelten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen getroffen wurden, integriert werden,
- Einschätzungen zur Stichhaltigkeit der Vorwürfe gegeben werden.

- 6.3.2 Konsultation bedeutet, a) zu Stellungnahmen aufzufordern und b) diese zu analysieren.

Wenn Interessenträger der Aufforderung zur Stellungnahme nicht nachkommen (Punkt a)), kann dies das Verfahren nicht blockieren. Werden bis zum Fristablauf keine Stellungnahmen abgegeben, betrachtet EIB-CM dies als stillschweigende Zustimmung, und die nächste Phase beginnt.

¹¹Bevor das Direktorium der EIB eine Entscheidung über die Prüfung trifft.

¹²Nach der Prüfungsentscheidung des Direktoriums der EIB.

¹³Häufig werden Projekte mit verschiedenen Auflagen genehmigt, die der Darlehensnehmer erfüllen muss, bevor die EIB die Mittel auszahlt. In diesen Fällen arbeitet EIB-CM enger mit den Dienststellen zusammen, um eine gute Abstimmung zwischen der laufenden Tätigkeit der Dienststellen und der Arbeit von EIB-CM zu gewährleisten.

Was Punkt b) betrifft, muss EIB-CM auf kritische Anmerkungen zu seinen Erkenntnissen und Empfehlungen antworten. Allerdings ist die Zustimmung der konsultierten Parteien keine Voraussetzung, um die nächste Phase des Verfahrens einzuleiten.

7. Externe Beziehungen

- 7.1 Betrifft eine Beschwerde ein Projekt der EIB oder eine Operation des EIF, an dem andere internationale Finanzierungsinstitutionen beteiligt sind, die über ein eigenes System der Rechenschaftslegung verfügen, informiert EIB-CM die Beschwerdestelle der betreffenden Institution über die Zulässigkeit der Beschwerde und bemüht sich um eine Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit kann unter anderem den Austausch von Informationen umfassen. Dabei sind die Unterschiede zwischen den Mechanismen hinsichtlich des Mandats, der Leitlinien und der Verfahren für die Beschwerdebearbeitung und hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht, der Vertraulichkeitsanforderungen und des Datenschutzes zu beachten. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen von EIB-CM bleiben jedoch auch im Fall einer Zusammenarbeit stets unabhängig.
- 7.2 EIB-CM ist Mitglied des Netzwerks „Independent Accountability Mechanisms“ und nimmt an den regelmäßigen Treffen dieses Zusammenschlusses von Rechenschaftsmechanismen internationaler Finanzierungsinstitutionen teil.
- 7.3 EIB-CM pflegt proaktive, kooperative Kontakte zu allen wichtigen externen Institutionen, Einrichtungen und nichtstaatlichen Akteuren, darunter zur Europäischen Ombudsstelle, anderen Beschwerdestellen, externen Sachverständigen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft.

8. Veröffentlichung und Information

- 8.1 Die Leitlinien und die Verfahren der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar. Sie sind auf den Websites von EIB und EIF abrufbar und als Druckfassung erhältlich.
- 8.2 Über einen direkten Link auf der Startseite der Websites der EIB-Gruppe gelangen Besucherinnen oder Besucher auf die Webseiten der Abteilung Beschwerdemechanismus (www.eib.org/complaints). Sie bieten in allen Amtssprachen der EU umfangreiche, aktuelle Informationen über die Rolle und die Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe einschließlich statistischer Gesamtangaben. Für Personen ohne Internetzugang wird über die externen Büros der EIB-Gruppe ein Flyer mit beigefügtem Beschwerdeformular an Organisationen der Zivilgesellschaft vor Ort und an andere Mitglieder der Öffentlichkeit verteilt.
- 8.3 Weitere Informationen zum Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe sind über Informationsmedien verfügbar, die über die offiziellen Vertretungen der EIB-Gruppe innerhalb und außerhalb der EU verteilt werden (z. B. für die Öffentlichkeit verfügbare Projektunterlagen oder Briefings für externe Interessenträger während der Konsultationsverfahren zu Projekten).
- 8.4 Die EIB-Gruppe ist bestrebt, ihren Beschwerdemechanismus in allen Bereichen, in denen sie tätig ist, bekannter zu machen. Zu diesem Zweck führt EIB-CM unter anderem Informationsveranstaltungen für Organisationen der Zivilgesellschaft sowie für die allgemeine Öffentlichkeit in Regionen durch, in denen die EIB-Gruppe tätig ist. Außerdem organisiert EIB-CM in regelmäßigen Abständen interne Outreach-Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen der EIB-Gruppe mit dem Ziel, das gemeinsame Verständnis über den Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe zu fördern.
- 8.5 Ergänzend dazu können weitere Informationsmaßnahmen ergriffen werden, um auf möglichst breiter Basis über die Leitlinien der EIB-Gruppe im Bereich Rechenschaftslegung zu informieren.
- 8.6 Unter Berücksichtigung eventueller Vertraulichkeitsanforderungen der/des Beschwerdeführenden und des Schutzes der personenbezogenen Daten Dritter werden folgende Informationen in einem eigenen Bereich der EIB-Website (<http://www.eib.org/about/accountability/complaints/index.htm>) bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert:
- Modalitäten für die Einreichung von Beschwerden
 - Beschwerdeformular
 - Leitlinien und Verfahren
 - Beschwerden:
 - Wesentliche Angaben (Vorwürfe, Zusammenfassung, Status)

- Erstbeurteilungsberichte (Endfassungen)
 - Abschlussberichte (Endfassungen)
 - Jährliche Berichte
 - Sonstiges
- 8.7 Auf den EIB-CM-Webseiten gibt es ein öffentliches Beschwerderegister mit ausführlichen, aktuellen Informationen zu allen Fällen, den Folgemaßnahmen und einer Begründung, warum der Fall jeweils geschlossen wurde. Die Veröffentlichung der Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen.

9. Prüfung und Konsultation

- 9.1 Mindestens alle fünf Jahre prüft EIB-CM, ob eine Überarbeitung seiner Leitlinien und eine Konsultation mit den Interessenträgern der EIB-Gruppe erforderlich sind. Die EIB-Gruppe arbeitet bei dieser Prüfung aufgrund der Struktur ihres Beschwerdemechanismus (internes und externes Verfahren) eng mit der Europäischen Ombudsstelle zusammen.
- 9.2 Im Rahmen der Prüfung analysiert die EIB-Gruppe Bedenken von zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Vorschläge international renommierter Beratungsgesellschaften, die sich auf den Bereich Rechenschaftslegung spezialisiert haben. Gegebenenfalls passt sie ihren Beschwerdemechanismus an, um sachdienliche Beiträge aufzugreifen.
- 9.3 Die Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus wurden vom Verwaltungsrat der EIB und vom Verwaltungsrat des EIF auf Vorschlag des Direktoriums der EIB und der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors des EIF/der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin/des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des EIF genehmigt. Im Bedarfsfall können das Direktorium der EIB und die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des EIF/die stellvertretende geschäftsführende Direktorin/der stellvertretende geschäftsführende Direktor des EIF die Verfahren des Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe auf Basis eines Vorschlags von EIB-CM in Absprache mit den Dienststellen der EIB-Gruppe und nach Konsultation mit der Europäischen Ombudsstelle ändern. Dabei müssen sie jedoch sicherstellen, dass die Änderung mit den Bestimmungen der Leitlinien in Einklang steht.

Anhang 1 DIE EUROPÄISCHE OMBUDSSTELLE

1. Wer kann sich beschweren?

- 1.1 Hat eine EU-Bürgerin oder ein EU-Bürger oder eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder eingetragenem Firmensitz in einem EU-Mitgliedstaat den Eindruck, dass die EIB-Gruppe ihre/seine Beschwerde nicht in einem zeitlich angemessenem Rahmen oder einer angemessenen Form bearbeitet hat, kann sie/er nach Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unabhängig von einem direkten Bezug zum vorgebrachten Missstand eine Beschwerde gegen die EIB-Gruppe bei der Europäischen Ombudsstelle einreichen.
- 1.2 Die Europäische Ombudsstelle hat sich außerdem in der Absichtserklärung mit der EIB-Gruppe verpflichtet, systematisch Untersuchungen aus eigener Initiative einzuleiten, wenn einer Beschwerde nicht nachgegangen wird, weil die/der Beschwerdeführende nicht beschwerdeberechtigt ist.

2. Wie kann man sich beschweren?

- 2.1 Beschwerden können in allen Amtssprachen der Europäischen Union bei der Europäischen Ombudsstelle eingereicht werden. Aus der Beschwerde müssen die Identität der/des Beschwerdeführenden und die Gründe für die Beschwerde klar hervorgehen. Die Beschwerde kann per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden. Beim Büro der Europäischen Ombudsstelle und auf der folgenden Website ist ein Beschwerdeformular erhältlich, das sicherstellt, dass die Beschwerde alle nötigen Angaben umfasst: <http://www.ombudsman.europa.eu>.

3. Gegenstand der Beschwerde

- 3.1 Beschwerden über die EIB-Gruppe können einen mutmaßlichen Missstand in den Entscheidungen sowie Handlungen und/oder Versäumnisse im Rahmen der Tätigkeit der EIB-Gruppe betreffen. Bisher betrafen die bei der Europäischen Ombudsstelle eingereichten Beschwerden vor allem Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, ausbleibende Antworten, unnötige Verzögerungen, Informationsverweigerung, Verstöße gegen die Fairness, Diskriminierung und Machtmissbrauch.

a. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Europäische Ombudsstelle kann keine Beschwerden untersuchen, die nationale, regionale oder kommunale Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen, selbst wenn die Beschwerden mit den Tätigkeitsbereichen der EIB-Gruppe in Zusammenhang stehen. Derartige Beschwerden sind an nationale, kommunale oder sonstige spezielle Bürgerbeauftragte oder an Petitionsausschüsse in den nationalen oder regionalen Parlamenten zu richten.

Die Europäische Ombudsstelle kann sich nicht mit Sachverhalten befassen, zu denen ein Gerichtsverfahren anhängig oder abgeschlossen ist.

Beschwerdeführende sollten den Beschwerdemechanismus der EIB-Gruppe nutzen, bevor sie eine Beschwerde bei der Europäischen Ombudsstelle einreichen. Nach Auffassung der Europäischen Ombudsstelle stellen die Aufzeichnungen, aus denen ersichtlich wird, wie die EIB-Gruppe den Beschwerdepunkten in ihren eigenen internen Mechanismen und Verfahren nachging, den geeigneten Ausgangspunkt für ihre eigene Untersuchung dar. Beschwerden sollten deshalb eine Erklärung beinhalten, warum die/der Beschwerdeführende die Aufzeichnungen oder die von der EIB-Gruppe darin dargelegte Position anführt.¹⁴

b. Frist für die Einlegung von Beschwerden

Eine Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die/der Beschwerdeführende Kenntnis von den zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden.

¹⁴ Gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Statuts der Europäischen Ombudsstelle müssen einer Beschwerde „die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein“. Vgl. auch die Absichtserklärung zwischen der Europäischen Ombudsstelle und der Europäischen Investitionsbank vom Juli 2008.

c. Ergebnis des Verfahrens vor der Europäischen Ombudsstelle

Wenn einer Beschwerde nach Auffassung der Ombudsstelle abgeholfen werden kann, bemüht sie sich um eine Lösung mit dem betreffenden Organ. Die/ Ombudsstelle kann Verbesserungsvorschläge zu Punkten machen, die mit der Untersuchung zusammenhängen. Wenn die Ombudsstelle keinen Missstand ermittelt, oder wenn sie feststellt, dass eine Lösung gefunden wurde oder dass keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt sind, schließt sie die Untersuchung mit einer Entscheidung, in der die Erkenntnisse dargelegt werden, ab.

Wenn die Ombudsstelle einen Missstand feststellt, unterbreitet sie dem betreffenden Organ eine geeignete Empfehlung/Empfehlungen, und sie bittet das betreffende Organ, innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme vorzulegen. Nach einer Analyse der Stellungnahme des betreffenden Organs und etwaiger Kommentare der/des Beschwerdeführenden kann die Ombudsstelle die Untersuchung mit ihren endgültigen Erkenntnissen abschließen. Wenn das Organ die Empfehlungen der Ombudsstelle nicht akzeptiert, kann sie dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen.

EIB-Gruppe

Leitlinien für den Beschwerdemechanismus

November 2018 - überarbeitet im Januar 2022



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU



Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org